

Entwurf Stand: 12. Juni 2015

**Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr
vom**

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

In § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. März 2010 (GVBl. LSA S. 106), geändert durch Verordnung vom 5. März 2015 (GVBl. LSA S. 72), wird das Wort „geringfügigen“ gestrichen.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur
Stärkung der kommunalen Verwaltungstätigkeit**

Artikel 3 § 1 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der kommunalen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 318), zuletzt geändert durch § 17 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389), wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stand: 12. Juni 2015

Begründung:

Allgemeines:

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs soll die Verfolgungs- und Ahndungszuständigkeit der Gemeinden für Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr auch auf die mit Bußgeld bedrohten Verstöße ausgedehnt werden. Dazu soll die Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 6 ZustVO OWi so gefasst werden, dass die Beschränkung der Zuständigkeit im ruhenden Verkehr auf „geringfügige Zuwiderhandlungen“ entfällt und die Gemeinden künftig auch bußgeldbewehrte Zuwiderhandlungen verfolgen und ahnden und die entsprechenden Bußgelder vereinnahmen dürfen (§ 2 Abs. 1 AG OWiG).

Zuständig für die Ausführung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind nach § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO die Straßenverkehrsbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dieses sind die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Straßenverkehrsbehörden und die kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Straßenverkehrsbehörden (Art. 3 § 1 Nr. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der kommunalen Verwaltungstätigkeit).

Bei Gefahr im Verzug kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs auch die Polizei an Stelle der an sich zuständigen Behörden tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen; sie bestimmt dann die Mittel zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs (§ 44 Abs. 2 Satz 2 StVO).

Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet neben der Polizei zuständig für die Überwachung des ruhenden Verkehrs (§ 16 Abs. 1 ZustVO SOG LSA).

Die Verfolgung und Ahndung dabei festgestellter Ordnungswidrigkeiten (nach den §§ 24, 24a und 24c StVG oder einer aufgrund des StVG erlassenen Verordnung) obliegt den Gemeinden gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 ZustVO OWi jedoch nur, soweit es sich um geringfügige Ordnungswidrigkeiten handelt, d.h. nach § 56 Abs. 1 OWiG nur solche, für die ein Verwarnungsgeld von 5 bis 55 € erhoben werden kann.

Nur in diesen Fällen stehen den Kommunen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (AG OWiG) auch die Einnahmen aus den entsprechenden Verfahren (einschließlich der Geldzahlungen aus Nebenfolgen, Gebühren und Auslagen) zu, so dass damit der den Kommunen auf Grund der Erledigung der Überwachungsaufgaben entstehende Verwaltungsaufwand abgegolten ist (§ 2 Abs. 4 AG OWiG, vgl. LT-Drs. 2/3990, S. 5 ff. und LT-Drs. 2/4699, S. 7).

Für die Verfolgung und Ahndung von nicht geringfügigen, d.h. mit einem Bußgeld bewehrten, Ordnungswidrigkeiten sind hingegen nicht die Gemeinden, sondern ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 ZustVO OWi die Zentrale Bußgeldstelle im Technischen Polizeiamt (ZBS) zuständig mit der Folge, dass die entsprechenden Einnahmen aus den Bußgeldverfahren vollständig dem Land zufließen (vgl. auch LT-Drs. 2/3990, S. 6 ff.).

In der Vergangenheit hat diese Diskrepanz zwischen umfassender Überwachungszuständigkeit auf der einen und Verfolgungs- und Ahndungszuständigkeit nur für geringfügige Ordnungswidrigkeiten auf der anderen Seite kaum eine Rolle gespielt, da es sich bei Zuwiderhandlungen im ruhenden Verkehr in der Regel um geringfügige Ordnungswidrigkeiten (Parkverstöße) handelte.

Inzwischen sind jedoch durch Änderungen im Bundesrecht einige bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeitentatbestände hinzugetreten, die die Kommunen im ruhenden Verkehr überwachen müssen, ohne jedoch für die Verfolgung und Ahndung zuständig zu sein. Dazu zählen insbesondere qualifizierte Parkverstöße (z. B. Parken an engen Straßenstellen, in engen Kurven, in Feuerwehrezufahrten mit Behinderung, eines nicht zugelassenen Fahrzeuges vgl. Nrn. 51b.3, 53.1, 123 BKatV), die Überschreitung des Termins der fälligen Hauptuntersuchung oder der fälligen Sicherheitsüberprüfung um mehr als vier Monate (vgl. Nrn. 186.1.3, 186.1.4, 186.2.3 BKatV) und der Verstoß gegen das Verkehrsverbot zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen (sog. „Plakettenpflicht“ in Umweltzonen; vgl. Nr. 153 BKatV).

Insbesondere die letztgenannte „Plakettenpflicht“ ist Anlass für die vorgesehene Neuregelung der Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr.

Für die Reduzierung zu hoher Schadstoffbelastungen durch Feinstaub können aufgrund von § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verkehrsbeschränkende

Maßnahmen erforderlich werden. Von diesen Maßnahmen können entsprechend gekennzeichnete Kraftfahrzeuge befreit werden. Gemäß der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV), die am 01. März 2007 in Kraft getreten ist, erfolgt die Kennzeichnung der begünstigten Fahrzeuge durch Plaketten, die deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen sind.

Mit Wirkung vom 1. September 2011 haben die Städte Magdeburg und Halle als dafür zuständige Straßenverkehrsbehörden Umweltzonen festgesetzt und zu deren Kennzeichnung die erforderlichen Verkehrsverbote mittels der Zeichen 270.1 und 270.2 in Verbindung mit dem dazu vorgesehenen Zusatzzeichen angeordnet (§ 45 Abs. 1f StVO).

Nach § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO handelt ordnungswidrig i. S. des § 24 StVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 41 Abs. 1 StVO ein durch Verkehrszeichen angeordnetes Ge- oder Verbot der Anlage 2 Spalte 3 nicht befolgt. Nr. 44 der Anlage 2 enthält ein solches Verbot der Teilnahme von Kraftfahrzeugführern am Verkehr in gekennzeichneten Umweltzonen. Auch wenn ein Fahrzeug ohne gültige Plakette i.S.v. § 3 der 35. BImSchV i.V.m. Nr. 46 zu Anl. 2 zur § 41 Abs. 1 StVO in einer Umweltzone nur abgeparkt ist, kann dies ordnungswidrigkeitenrechtlich nach § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO geahndet werden, denn eine solche Ordnungswidrigkeit wird nicht nur durch das Befahren der Umweltzone, sondern auch in der Form des ruhenden Verkehrs in der Umweltzone verwirklicht. Diese Intention des Bundesgesetzgebers ist spätestens durch den Beschluss des Bundesrates zur 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften klargestellt worden (vgl. VerfGH Berlin, DAR 2014, 191; OLG Hamm, NStZ-RR 2013, 386; AG Dortmund, ZfSch 2014, 474).

Das Nichtbefolgen des durch diese Verkehrszeichen angeordneten Verkehrsverbots für Fahrzeuge ohne Plakette stellt eine nicht nur geringfügige Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO dar, da sie gemäß Nr. 153 BKatV mit einem Bußgeld in Höhe von 80 € bedroht ist.

Die Zuständigkeit für die Überwachung der „Plakettenpflicht“ in den Umweltzonen ist in der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) speziell geregelt. Danach ist gemäß Nummer 9.1.1.5 der Anlage 1 zur ZustVO GewAIR „im Rahmen der Verkehrsüberwachung die hierfür zuständige Behörde ...“ zuständig. Dies sind – unbeschadet besonderer straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen (§ 4 Abs. 1 SOG LSA) –

nach § 16 Abs. 1 ZustVO SOG für die Überwachung des ruhenden Verkehrs neben der Polizei die Gemeinden in ihrem Gebiet.

Das bedeutet, dass den Gemeinden zwar die Überwachung der Einhaltung der „Plakettenpflicht“ obliegt, sie die festgestellten Verstöße jedoch nicht verfolgen und ahnden und demzufolge auch nicht die entsprechenden Bußgelder vereinnahmen dürfen. Das führt derzeit dazu, dass die bislang betroffenen Städte Magdeburg und Halle es ablehnen, im Zuge der Überwachung des ruhenden Verkehrs auch die „Plakettenverstöße“ zu erfassen und zur Verfolgung und Ahndung an die ZBS weiterzuleiten, da ihnen der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand nicht abgegolten wird. Dies gilt entsprechend für die weiteren beispielhaft angeführten bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeitentatbestände, deren Überwachung den Gemeinden im ruhenden Verkehr obliegt.

Um diesem Problem zu begegnen, soll mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs die Verfolgungs- und Ahndungszuständigkeit der Gemeinden für Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr auch auf die mit Bußgeld bedrohten Verstöße ausgedehnt werden. Dazu soll die Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 6 ZustVO OWi so gefasst werden, dass die Beschränkung der Zuständigkeit im ruhenden Verkehr auf „geringfügige Zuwiderhandlungen“ entfällt und die Gemeinden künftig auch bußgeldbewehrte Zuwiderhandlungen verfolgen und ahnden und die entsprechenden Bußgelder vereinnahmen dürfen (§ 2 Abs. 1 AG OWiG). Lediglich bei gerichtlich verhängten Bußgeldern kommt eine Einnahme-Beteiligung der Behörde, die das Bußgeldverfahren ursprünglich geführt und den Bußgeldbescheid erlassen hat, nicht in Betracht, da mit einem Einspruch des Beschuldigten ein eigenständiges gerichtliches Verfahren entsteht, in dem nicht der Bußgeldbescheid nachgeprüft wird, sondern das Gericht in vollem Umfang und mit uneingeschränkter richterlicher Unabhängigkeit über die Beschuldigung entscheidet.

Mit der in Artikel 1 vorgesehenen Erweiterung der Zuständigkeit ist zugleich eine Aufgabenübertragung i.S.d. Art. 87 Abs. 3 S. 1 erste Variante Verf LSA verbunden, für die gemäß Satz 2 eine Kostendeckungsregelung und - soweit es durch die Aufgabenübertragung zu einer Mehrbelastung der gemeindlichen Haushalte kommt - gemäß Satz 3 eine angemessene Ausgleichsregelung getroffen werden muss.

Die den Gemeinden für die neu übertragenen Aufgaben „Verfolgung und Ahndung von bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten aus den Bereichen des Immissionsschutzrechts und des Straßenverkehrsrechts im ruhenden Verkehr“ entstehenden Kosten werden vollständig durch die Einnahmen aus den Bußgeldverfahren gedeckt.

Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs sind die Gemeinden in ihrem Gebiet ohnehin bereits jetzt umfassend (neben der Polizei) zuständig. Soweit sie dabei bislang bußgeldbewehrte Verstöße festgestellt haben, wurden sie von ihnen in der Regel erfasst und zur Verfolgung und Ahndung an die ZBS weitergegeben. Durch die vorgesehene Erweiterung der Verfolgungs- und Ahndungszuständigkeit auf die bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr und die damit verbundenen Einnahmen aus den Bußgeldverfahren (Bußgelder sowie Gebühren und Auslagen) werden die Gemeinden nunmehr auch finanziell in die Lage versetzt, die Verstöße umfassend zu überwachen, für die sie bislang nicht selbst Bußgelder vereinnahmen durften. Das betrifft insbesondere auch die Einhaltung der „Plakettenpflicht“ in den Umweltzonen der Städte Magdeburg und Halle.

Die beabsichtigte Neuregelung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr hat auch eine Änderung der Einnahmeverteilung zwischen Land und Gemeinden zugunsten der Gemeinden zur Folge.

Die nachfolgende Übersicht stellt die Anzahl der Bußgeldverfahren und die daraus erzielten Einnahmen des Landes bezogen auf die häufigsten bußgeldbewehrten Verstöße im ruhenden Verkehr in den Jahren 2013 und 2014 dar.

Tatbestand	Lfd. Nr. BKatV	BT KAT-Owi TBNR	Betrag [€]	Anzahl Bußgeldbescheide		Einnahmen in €	
				2013	2014	2013	2014
Enge Straßenstelle Parken	51b.3	112 600	60	7	1	454,50	0,00
Enge Kurve Parken	51b.3	112 606	60	0	0	0,00	0,00
Feuerwehruzufahrt Parken mit Behin- derung	53.1	112 612	65	1	1	73,50	93,50
Umweltzone	153	141 621	80	414	383	26.483,70	34.328,25
Zur HU oder Sicher- heitsüberprüfung nicht vorgeführt	186.1.3	329 601	60	39	29	2.521,50	1.967,40
	186.1.3	329 602	60	27	24	1.714,00	1.689,50
	186.1.4	329 607	75	20	14	1.972,50	1.176,00
	186.1.4	329 608	75	12	11	1.197,00	1.038,50
	186.2.3	329 610	60	656	693	42.668,60	49.812,95

Im Jahr 2014 wurden aus den „Hauptverstößen“ im ruhenden Verkehr, die bußgeldbewehrt sind, insgesamt rund 90.000 Euro aus 1156 Bußgeldverfahren eingenommen. Der weit überwiegende Teil dieser Verfahren geht auf Anzeigen der Polizei zurück und nicht auf Anzeigen der Gemeinden. Etwa ein Drittel der Einnahmen (rund 34.000 Euro aus 383

Verfahren) stammen dabei aus Verstößen gegen die „Plakettenpflicht“ in den Umweltzonen in Magdeburg und Halle, die bislang ausschließlich durch die Polizei überwacht worden sind. Um Doppelahndungen von bußgeldbewehrten Verstößen im ruhenden Verkehr zu vermeiden, werden sich Gemeinden und Polizei künftig stärker als bislang darüber abstimmen müssen, wer im Gebiet einer Gemeinde wann welche Bußgeldtatbestände kontrolliert. Ob und wie sich dies letztlich auf die Einnahmen des Landes im Einzelnen auswirken wird, kann noch nicht prognostiziert werden.

Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfs soll eine mit den in Artikel 1 geregelten straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehende deklaratorische Doppelregelung im Landesrecht entsprechend des Beschlusses der Landesregierung zu Leitlinien für Vorschriften und Bürokratieabbau (MBL LSA 2008, S. 732) sowie § 3 VerwModGrG (bzw. § 7 Abs. 4 OrgG LSA-E, LT-Drs. 6/3155, S. 16, 33) gestrichen werden.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1:

Die Gemeinden sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 ZustVO OWiG für die Verfolgung und Ahndung geringfügiger Zuwiderhandlungen, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, zuständig. Durch die Streichung des Wortes „geringfügigen“ in § 5 Abs. 1 Nr. 6 ZustVO OWiG obliegt den Gemeinden künftig auch die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld bewehrt sind. Auf den allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 2:

Die in Art. 3 § 1 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der kommunalen Verwaltungstätigkeit enthaltene Regelung ist entbehrlich, weil sich die dort benannten Zuständigkeiten der Gemeinden bereits aus § 89 Abs. 2 SOG LSA ergeben und dies durch Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes angeordnet wurde.

Die Regelung des Artikel 3 § 1 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit diene

der Verlagerung der dort bezeichneten Zuständigkeit für die Aufgaben, die im Rahmen der Gefahrenabwehr zur Entfernung von Fahrzeugen nötig sind, weil deren Zustand oder das Verhalten der Fahrzeugführer straßenverkehrsrechtliche Vorschriften verletzen, von den Landkreisen auf die Gemeinden (vgl. LT-Drs. 4/858, S. 21, 23). Dieser gesetzlichen Regelung zur Übertragung von Zuständigkeiten von den Landkreisen auf die Gemeinden bedarf es jedoch nicht, weil mit § 89 Abs. 2 SOG LSA schon eine entsprechende Regelung besteht. Denn danach sind sachlich zuständige Behörden für Aufgaben auf Grund des SOG LSA und für Aufgaben der Gefahrenabwehr aufgrund anderer Rechtsvorschriften die Gemeinden, soweit keine besonderen Zuständigkeitsregelungen durch Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes getroffen worden sind.

Für die hier in Rede stehenden Aufgaben, die im Rahmen der Gefahrenabwehr zur Entfernung von Fahrzeugen nötig sind, weil deren Zustand oder das Verhalten der Fahrzeugführer straßenverkehrsrechtliche Vorschriften verletzen, wurde mit dem damals geltenden § 12 ZustVO SOG eine besondere Regelung des Landes (auf Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 89 Abs. 3 SOG LSA) getroffen, mit der die Zuständigkeit abweichend von der v.g. Regelzuständigkeit des § 89 Abs. 2 SOG LSA von den Gemeinden auf die Landkreise und kreisfreien Städte verlagert wurde. Nur § 12 ZustVO SOG war daher zu streichen, um die Regelzuständigkeit der Gemeinden für die in Rede stehenden Aufgaben wieder aufleben zu lassen. Diese Aufhebung von § 12 ZustVO SOG ist auch mit der entsprechenden Begründung durch Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit erfolgt (vgl. LT-Drs. 4/858, S. 23). Die zugleich und darüber hinaus vorgenommene (Doppel-) Regelung in Art. 3 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzes ist vor diesem Hintergrund lediglich deklaratorischer Natur. Eine „Neuregelung“ der Zuständigkeit auf kommunaler Ebene fand und findet dadurch nicht statt.

Entsprechend Nr. II. 4. des Beschlusses der Landesregierung zu Leitlinien für Vorschriften und Bürokratieabbau (MBL. LSA 2008, S. 732) soll deshalb die Sonderregelung gestrichen werden, da sie lediglich den Inhalt im schon vorhandenen Querschnittsgesetz (§ 89 Abs. 2 SOG LSA) wiederholt.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.